

es dann weiter – sei ein Mann, der „unserer kaiserlichen Milde am Herzen liegt“, „ein Zögling unserer Eltern, erster Genosse unserer Kindheit, ein immer getreuer Zeuge unseres beständigen Bemühens und unser liebenswürdiger Lehrer, der sich die lange Reise zu uns nicht hat verdrießen lassen“ und der deshalb einer Liebesbezeugung würdig sei. Der eigentliche Anlaß von Bernwards Kommen, nämlich der Gandersheimer Streit, wird nicht genannt, nur verschleiert angedeutet (*ea quae fidei erant catholicae*). Stattdessen spricht der Kaiser ungehemmt von seinem persönlichen Verhältnis zu seinem alten Mentor. Erst am Ende der Narratio kommt er zur Sache: *magno quodam amoris privilegio nostra hereditaria parte eum ditandum duximus atque decrevimus*. Die beiden Ablative *privilegio* und *parte* stehen unbequem nebeneinander. Etwas frei übersetzt heißt das wohl: „Zum großen Ausweis (unserer) Liebe haben wir es für richtig gehalten und beschlossen, ihn mit (oder: aus) unserem Erbteil zu bereichern“. Doch es scheint ein Hindernis aufgetaucht zu sein. Die jetzt anschließende Dispositio beginnt mit einem *Sed* und einem Kausalsatz, der in dem Leser die Vorstellung erweckt, die Reichsfürsten hätten sich quergestellt, so daß eine andere Lösung für den geplanten Liebeserweis habe gesucht werden müssen: *Sed quia ad perfectum nostrae voluntatis sine magnatorum nostrorum consilio pervenire prohibiti sumus*. Unmittelbar danach lesen wir freilich in dem zugehörigen Hauptsatz zu unserem großen Erstaunen: *partem nostrae hereditatis sibi suaeque ecclesiae ... in proprium tradidimus*. Wie soll man das verstehen? Erst beabsichtigt Otto, dem Bischof etwas aus seinem Erbe zu schenken, dann macht er sich den Einwand, es sei ihm verwehrt, ohne den Rat (die Zustimmung?) der Großen seinen Willensbeschluß in die Tat umzusetzen, und d e s h a l b schenkt er ihm schließlich doch ein Stück aus seinem Erbe. Wir fragen uns verdutzt: Hat sich der Kaiser nun des Rats der Großen versichert? Oder ist er zu guter Letzt darüber hinweggegangen? Eine Antwort auf diese Frage ist kaum zu finden; stattdessen stehen wir vor einem seltsamen Gedankengestrüpp, welches in keine rechte Ordnung gebracht werden kann. Aber das Seltsamste kommt noch, und zwar eine Sanctio, in der dem Zuwiderhandelnden angedroht wird: „wir hängen ihn auf, und er soll mit dem Strick, mit dem Judas um der 30 Pfennige willen gefesselt ist, erdrosselt werden, sofern er nicht zur Besinnung kommt“. Eine derartige Kombination der beiden Strafen, der weltlichen und der geistlichen, von denen jede für sich schon eigenartig genug ist, kommt in den übrigen Königsdiplomen des 10. und 11. Jahrhunderts nicht vor⁶.

⁶ H. K r a u s e, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, ZRG Germ. 82 (1965) S. 41–44, auch 72 f.